

RDVF 22/22-15

Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 16.05.2023 über Antrag der gegen und beide vertreten durch PRILLER Rechtsanwalts GmbH, wegen Leitungsrecht nach §§ 51, 52 TKG 2021 beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 51, 52, 78, 194 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I 2021/190 idgF (im Folgenden "TKG 2021"), wird folgende vertragsersetzende Regelung angeordnet:

Anordnung über ein Leitungsrecht

1 Gegenstand

Gegenstand dieser Anordnung ist die Einräumung eines Leitungsrechtes für die (in der Folge: Antragstellerin) gegenüber und (in der Folge: Antragsgegner) an deren Grundstücker

Im südlichen Teil der beantragten Leitungsführung soll ein Schacht der Gemeinde, der vermutlich teilweise auf dem öffentlichen Gut und teilweise auf dem Grundstück Nr der Antragsgegner liegt, verwendet werden. Das Leitungsrecht umfasst dieses Grundstück, soweit der Schacht (teilweise) darauf errichtet sein sollte.

Das Leitungsrecht umfasst das Recht zur Verlegung eines Rohrverbundes 4x14 mm samt darin eingebrachter LWL-Verkabelung auf den gegenständlichen Grundstücken

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

FN 208312t, HG Wien UID-Nr.: ATU43773001



in einer Verlegetiefe von zumindest 90 cm mit Kennzeichnung mittels Warnbandes sowie das Recht zur Errichtung eines Verteilerkastens (auf Grundstück der nachfolgenden Darstellung (rote Markierungen):



Die Antragstellerin hat den Antragsgegnern nach Errichtung der Kommunikationslinie eine lagegenaue Plandarstellung in Papierform oder auf deren Wunsch elektronisch (jedenfalls als pdf; gegebenenfalls auch nach Absprache der Parteien in anderen bei der Antragstellerin vorhandenen elektronischen Formaten) zur Verfügung zu stellen, in der der Verlauf, die Länge und die Verlegetiefe ersichtlich sind. Falls die Plandarstellung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt (zB anderer Verlauf oder andere Tiefe als angegeben), haften die Antragsgegner der Antragstellerin nicht für fahrlässige Beschädigungen der verfahrensgegenständlichen Kommunikationslinie.

Die Antragstellerin wird die anordnungsgegenständliche Kommunikationslinie im Rahmen ihrer Allgemeingenehmigung gemäß § 6 TKG 2021 zur Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste nutzen.

2 Ausübung

Die Antragstellerin hat bei der Ausübung des Leitungsrechts sämtliche einschlägigen Normen und Vorschriften einzuhalten und in möglichst wenig belästigender Weise und mit möglichster Schonung des benützten Grundstücks vorzugehen. Die

Bescheid RDVF 22/22 Seite 2 | 16



Antragstellerin hat, insbesondere während der Ausführung von Arbeiten, auf ihre Kosten für die weitestmögliche Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des benützten Grundstücks zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten unter Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien ehestmöglich einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch auf andere bestehende oder genehmigte Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen.

3 Sonstige Bewilligungen

Die Antragstellerin hat die für den laufenden Betrieb der anordnungsgegenständlichen Infrastruktur allenfalls zusätzlich erforderlichen Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen einzuholen. Die Antragsgegner sind nicht verpflichtet, die Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen zu überprüfen oder einzufordern.

4 Betreten des Grundstücks

Den mit der Errichtung, der Erhaltung, dem Betrieb, der Erweiterung oder der Erneuerung der angeführten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen Beauftragten der Antragstellerin ist das Betreten der Grundstücke im notwendigen Ausmaß insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten. Die Antragstellerin wird versuchen, die Antragsgegner vor jedem Betreten der Grundstücke telefonisch zu verständigen.

5 Verfügungen über die Grundstücke

Durch das eingeräumte Leitungsrecht werden die Antragsgegner in der freien Verfügung über ihre Grundstücke (zB Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung der verfahrensgegenständlichen Anlage der Antragstellerin oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so haben die Antragsgegner die Antragstellerin in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen (Anzeige). Die Antragstellerin hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung ihrer Anlagen auf eigene Kosten Antragstellerin durchzuführen. Die kann den Antragsgegnern Alternativvorschlag unterbreiten. Die Beteiligten haben auf eine einvernehmliche kostengünstige Lösung hinzuwirken.

Wurde die Anzeige gemäß dem vorhergehenden Absatz durch Verschulden der Antragsgegner nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Anlage durch die Maßnahmen der Antragsgegner geschädigt, so sind diese zum Schadenersatz verpflichtet. Die Antragsgegner sind ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung der Anlage herbeigeführt haben oder wenn die Antragstellerin binnen zwei

Bescheid RDVF 22/22 Seite 3 | 16



Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die Anlage ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger Mehrkosten, die den Antragsgegnern erwachsen wären, vorgeschlagen hat und diese darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen sind.

6 Rechtsübergang

Die mit dieser Anordnung eingeräumten Rechte und Pflichten gehen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der auf ihrer Basis errichteten Kommunikationslinien, Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen über. Die mit dieser Anordnung eingeräumten Rechte und Pflichten sind gegen jeden Besitzer der in Anspruch genommenen Grundstücke wirksam.

7 Abgeltung

Für das anordnungsgegenständliche Leitungsrecht hat die Antragstellerin binnen 14 Tagen nach Fertigstellung der Kommunikationslinie an die Antragsgegner eine einmalige Abgeltung in Höhe von jeweils € (2; gerundet) pro Laufmeter sowie jeweils € (2) pro m² Fläche des Verteilerkastens zu bezahlen. Die Höhe der Abgeltung wird nach tatsächlicher, dauernd in Anspruch genommener Länge bzw Fläche ermittelt.

Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer von der Antragstellerin zusätzlich bezahlt.

8 Schad- und Klagloshaltung / Haftung

Die Antragstellerin wird die Antragsgegner für sämtliche Nachteile, die aus mit dem Leitungsrecht zusammenhängenden Ansprüchen Dritter resultieren sollten, schadund klaglos halten.

Die Antragstellerin haftet den Antragsgegnern ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden (zB Beschädigungen; Flurschäden; Ernteausfall), die durch die Inanspruchnahme und Ausübung des angeordneten Leitungsrechts, insbesondere durch die Errichtung, Erhaltung, Erweiterung, Erneuerung, den Betrieb oder die Beseitigung ihrer Kommunikationslinie dem Antragsgegnern entstehen, im nachgewiesenen Umfang, soweit die Antragsgegner den Schaden nicht selbst schuldhaft verursacht haben.

9 Anordnungsdauer

Diese Anordnung tritt mit Zustellung an die Parteien in Kraft und gilt, solange die Antragstellerin die anordnungsgegenständliche Infrastruktur betreibt.

Bescheid RDVF 22/22 Seite 4 | 16



10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch die Antragstellerin auf ihre Kosten.

Bescheid RDVF 22/22 Seite 5 | 16



II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.10.2022, am selben Tag bei der Behörde eingelangt (ON 1), beantragte die Antragstellerin gegen die Antragsgegner die Einräumung eines Leitungsrechts gemäß §§ 51, 52 TKG 2021.

Im vorgelagerten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 78 Abs 1 TKG 2021 konnte keine Einigung erzielt werden (ON 8).

Der Antrag wurde den Antragsgegnern mit Schreiben vom 29.11.2022 (ON 11) unter Hinweis auf die Frist und Rechtsfolge gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 zugestellt. Die Antragsgegner erhoben am 13.12.2022 Einwendungen gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 gegen den Antrag (ON 12).

2 Festgestellter Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und erbringt öffentliche Kommunikationsdienste (amtsbekannt; unbestritten).

Die Grundstücke

Bezirksgericht stehen je zur Hälfte im grundbücherlichen Eigentum der Antragsgegner (offenes Grundbuch, ON 1; unbestritten), befinden sich in der politischen und weisen eine Grünlandwidmung auf (ON 8; unbestritten).

Das Grundstück Nr steht im Eigentum der Gemeinde und gehört zu deren öffentlichem Gut (offenes Grundbuch, ON 8).

Mit Schreiben vom 23.06.2022 fragte die Antragstellerin das Leitungsrecht gegenüber den Antragsgegnern nach. Dabei übermittelte die Antragstellerin eine Planskizze und bot eine einmalige Abgeltung iHv € netto an (Beilage zu ON 1; unbestritten). Eine Vereinbarung über das Leitungsrecht ist nicht zu Stande gekommen (ON 1, ON 8, ON 12; unbestritten).

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Verlegung eines Rohrverbundes 4x14 mm samt darin eingebrachter LWL-Verkabelung auf den gegenständlichen Grundstücken mit Kennzeichnung mittels Warnbandes sowie das Recht zur Errichtung eines Verteilerkastens (ON 1 samt Beilagen; ON 8). Im südlichen Teil der beantragten Leitungsführung soll ein Schacht der Gemeinde, der vermutlich teilweise auf dem öffentlichen Gut und teilweise auf dem Grundstück Nr der Antragsgegner liegt, verwendet werden (ON 8).

Bescheid RDVF 22/22 Seite 6 | 16



Auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken bestehen keine anderen Infrastrukturen, die an Stelle der beantragten Leitungsführung mitbenutzt werden könnten (ON 8; unbestritten).

Die widmungsgemäße Verwendung der im Spruch genannten Grundstücke wird durch die angeordnete Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt werden.

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 unbestritten.

Die Feststellung, dass die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücke nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt werden wird, beruht auf folgenden Überlegungen: Die Antragsgegner bringen im Schriftsatz ON 12 (Punkt 1) diesbezüglich vor, die beantragte Leitungsführung stehe "im krassen Widerspruch zu den Interessen der Antragsgegner", da sie "die landwirtschaftliche Nutzung der gegenständlichen Grundstücksflächen [...] nachteilig beeinträchtigen würde." Dieses allgemeine Vorbringen zur landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht geeignet, eine entsprechende Feststellung zu tragen. Das TKG 2021 sieht unzweifelhaft (vgl zB § 75 Abs 4; ErlRV 1043 BIgNR 27. GP 24 zu § 56 Abs 3) vor, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke für Leitungsrechte genutzt werden können und sollen. Entsprechend sind Anordnungen von Leitungsrechten über landwirtschaftliche Grundstücke auch in der Entscheidungspraxis der Regulierungsbehörden häufig, wobei die Interessenlage des Grundeigentümers regelmäßig – wie auch im gegenständlichen Fall; vgl Spruchpunkte I.1 bzw I.8 – über Regelungen zur Haftung für Schäden und gegebenenfalls zur Verlegetiefe (vgl dazu unten Punkt 4.7.4) abgebildet werden. Konkrete Bedenken gegen das Leitungsrecht haben die Antragsgegner nicht vorgebracht und sind solche angesichts der angeordneten Regelungen über Haftung und Verlegetiefe – auch für die Behörde nicht ersichtlich. Der bloß allgemein gehaltene Hinweis auf eine landwirtschaftliche Nutzung der antragsgegenständlichen Grundstücke kann vor diesem Hintergrund eine iSd §§ 51 ff TKG 2021 übermäßige Beeinträchtigung, die ein Leitungsrecht ausschließen würde, nicht darlegen (vgl auch BVwG W113 2199263-1/7E, wonach der Beschwerdeführer im Verfahren sein Vorbringen "durch geeignete Unterlagen" zu belegen bzw Vorhalten "substantiiert" entgegen zu treten hat).

Bescheid RDVF 22/22 Seite 7 | 16



4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Regelungen

§ 4 Z 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:

- "51. 'Kommunikationslinie' unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;"
- § 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:
- "(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht
- 1. zur Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten,
- 2.zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,

[...]

4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2, 3 und 5 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt,

[...]"

- § 52 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:
- "(1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte nach \S 51 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 und Z 6 an in privatem Eigentum stehenden Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, wenn
- 1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und
- 2.eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach §§ 60 bis 64 auf der Liegenschaft nicht möglich oder nicht tunlich ist.
- (2) Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 1 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.

Bescheid RDVF 22/22 Seite 8 | 16



- (3) Werden Leitungsrechte nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen, hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß Abs. 2 anzubieten. Bestehen auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.
- (4) Kommt zwischen dem Leitungsberechtigten und dem Eigentümer binnen einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Vorhabens nach Abs. 3 keine Vereinbarung über das Leitungsrecht gemäß Abs. 1 oder über die Abgeltung gemäß Abs. 2 zustande, kann jeder der Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen."
- § 78 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:
- "(1) Wird ein Antrag nach §§ 52 bis 75 an die Regulierungsbehörde gerichtet, ist ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen, sofern nicht alle Verfahrensparteien auf die Durchführung dieses Verfahrens ausdrücklich verzichten. Wird binnen vier Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, ist das Verfahren bei der Regulierungsbehörde einzustellen.
- (2) Wird keine einvernehmliche Lösung gemäß Abs. 1 hergestellt, hat die Regulierungsbehörde dem Antragsgegner unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich und nachweislich die Gelegenheit zu geben, binnen zweier Wochen Vorbringen zum Antrag zu erstatten, Beweismittel vorzulegen und Anträge zu stellen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls um längstens weitere zwei Wochen verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechtes Vorbringen sowie fristgerechte Beweismittel und Anträge zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrages sind unzulässig.
- (4) Die Parteien sind verpflichtet, am Streitschlichtungsverfahren gemäß Abs. 1 und am Verfahren gemäß Abs. 2 mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat in Verfahren nach §§ 52 bis 75 unverzüglich, längstens aber binnen sechs Wochen nach dem Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 zu entscheiden. Die Entscheidung ersetzt eine zu treffende Vereinbarung.

[...]"

- § 194 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:
- "(1) Die RTR-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde

Bescheid RDVF 22/22 Seite 9 | 16



übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hiefür nicht die Telekom-Control-Kommission oder die KommAustria zuständig ist.

[...]"

4.2 WR-V 2022

Die Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 (WR-V 2022) der RTR-GmbH, BGBl II 454/2022, lautet auszugsweise:

"§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

[...]

- 3. "Gebäude" jedes Bauwerk, das durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Eintritt von Menschen gestattet, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit ist;
- 4. "Grünland" Grundstücke, die nach dem auf sie anwendbaren Flächenwidmungsplan die Widmung oder Nutzungsart Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche aufweisen;

[...]

6. "Linieninfrastruktur" auf unbebauten Liegenschaften (Z 12) unterirdisch errichtete Verrohrungen, Verkabelungen oder andere leitungsgebundene Anlagen;

[...]

- 9. "Objekt" Gegenstände, ausgenommen Gebäude iSd. Z 3, die zur Anbringung von Kleinantennen (§ 4 Z 60 TKG 2021) geeignet sind, wie beispielsweise Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung oder Sicherungskästen;
- 10. "öffentliches Eigentum" Liegenschaften, einschließlich Gebäude, Gebäudeteile und sonstige Baulichkeiten sowie Objekte, die im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Rechtsträgern stehen, die ihrerseits im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen; Liegenschaften, die zum öffentlichen Gut im Sinne von § 54 TKG 2021 gehören, fallen nicht unter den Begriff des öffentlichen Eigentums;
- 11. "privates Eigentum" Liegenschaften (einschließlich Gebäuden), die nicht unter Z 10 fallen und die nicht zum öffentlichen Gut im Sinne von § 54 TKG 2021 gehören;
- 12. "unbebaute Liegenschaften" Grundflächen, auf denen keine Gebäude iSd. Z 3 und keine Objekte iSd. Z 9 errichtet sind;

[...]

Bescheid RDVF 22/22 Seite 10 | 16



- § 3. (1) Die Richtsätze gemäß §§ 5 bis 11 sind zur Abgeltung der Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte einmalig an den Belasteten zu leisten.
- (2) Die Richtsätze gemäß §§ 4 bis 11 umfassen ausschließlich die Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte. Gegebenenfalls darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche des Belasteten, wie zB Schadenersatzansprüche, Ansprüche wegen Ertragsausfalls, Flurschäden oder der Ersatz tatsächlich getragenen Aufwands, bleiben unberührt.

[...]

Richtsatz 1 – Linieninfrastruktur

- § 5. (1) Richtsatz 1 gilt für Leitungsrechte für Linieninfrastruktur (§ 1 Z 6) auf unbebauten Liegenschaften (§ 1 Z 12) in öffentlichem (§ 1 Z 10) oder privatem Eigentum (§ 1 Z 11).
- (2) Richtsatz 1 wird pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite in der in der Anlage angegebenen Höhe festgelegt.

Richtsatz 2 – Zubehör

- § 6. (1) Richtsatz 2 gilt für Leitungsrechte für Zubehör (§ 1 Z 13) auf unbebauten Liegenschaften (§ 1 Z 12) in öffentlichem (§ 1 Z 10) oder privatem Eigentum (§ 1 Z 11).
- (2) Richtsatz 2 wird pro Quadratmeter der dauernd in Anspruch genommenen Grundfläche in der in der Anlage angegebenen Höhe festgelegt.

[...]

Inkrafttreten

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich ab ihrem Inkrafttreten ereignen."

Bescheid RDVF 22/22 Seite 11 | 16



Die **Anlage** zur Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 (WR-V 2022) der RTR-GmbH, BGBl II 454/2022, lautet auszugsweise:

		pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite		pro m² der dauernd in Anspruch genommenen Fläche	
Beträge netto in Euro		Richtsatz 1 Linieninfrastruktur		Richtsatz 2 Zubehör	
Gemeinde- kennziffer	Gemeindename	Bauland	Grünland	Bauland	Grünland

[...]

[...]

4.3 Zuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß §§ 194 Abs 1 TKG 2021 ist die RTR-GmbH in Verfahren über Anträge betreffend Leitungsrechte nach §§ 51, 52 und 78 TKG 2021 zur Entscheidung zuständig.

4.4 Nachfrage und Antrag

Mit dem an die Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 23.06.2022 fragte die Antragstellerin das Leitungsrecht unter Anlage einer Planskizze und Angebot einer Abgeltung gegenüber den Antragsgegnern nach. Die Voraussetzung einer schriftlichen Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung gemäß § 52 Abs 3 und Abs 4 TKG 2021 ist daher erfüllt.

4.5 Subsidiarität der Anordnung zur Vereinbarung

Eine Vereinbarung über das Leitungsrecht ist nicht zu Stande gekommen. Die diesbezügliche Formalvoraussetzung des Nichtvorliegens eines Vertrages ist daher ebenfalls erfüllt.

4.6 Vertragsersetzende Wirkung des Bescheides

Gemäß § 78 Abs 4 TKG 2021 hat die Anordnung der RTR-GmbH vertragsersetzende Wirkung. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, 2000/03/0300, führt der Verwaltungsgerichtshof betreffend die damalige Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach der hinsichtlich der Vertragsersetzung analogen Bestimmung des § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission "nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage [bedarf], vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs … gerecht werden." Im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Telekom-Control-

Bescheid RDVF 22/22 Seite 12 | 16



Kommission im Zusammenhang mit derartigen Verfahren "notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften … konkrete Vorgaben vorsehen." Diese Judikatur, die allgemein den Ermessensspielraum der Regulierungsbehörden bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auch für die vertragsersetzenden Bescheide nach den §§ 51 ff TKG 2021 maßgeblich.

4.7 Zu den Einwendungen der Antragsgegner

Im Schriftsatz ON 12 wendeten die Antragsgegner iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 Folgendes ein:

4.7.1 Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung

Diesbezüglich wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zur Beweiswürdigung oben in Punkt 3 verwiesen.

4.7.2 Alternative Leitungsführung

Die Antragsgegner verweisen darauf, dass eine Verlegung der Leitung auch in der Zufahrtsstraße zu ihrem Hof (Grundstück Nr statt über antragsgegenständlichen Grundstücke möglich und vorzunehmen sei. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass dieses Grundstück – anders als im Schriftsatz der Antragsgegner ON 12, Punkt 1 angeführt wird – nicht zur EZ sondern, wie festgestellt, zur EZ gehört und daher im Eigentum der (öffentliches Gut), nicht im Eigentum der Antragsgegner steht. Bei der Forderung, die Leitung im Grundstück Nr zu verlegen, wird übersehen, dass § 52 TKG 2021 eine Berücksichtigung von denkbaren Alternativen zur nachgefragten bzw beantragten Route, mit der andere Grundeigentümer belastet werden, nicht vorsieht. Selbst wenn alternative Routenführungen gegebenenfalls möglich wären, überlässt das TKG 2021 die Entscheidung über die angestrebte Streckenführung (die Netzplanung) mit gutem Grund dem Leitungsberechtigten. Könnten derartige Argumente ein Leitungsrecht tatsächlich verhindern, verbliebe für dieses Rechtsinstitut gerade in Streitfällen kein sinnvoller Anwendungsbereich mehr, gehört doch die Forderung, statt des jeweiligen Antragsgegners andere Grundeigentümer zu belasten oder vom Vorhaben gänzlich abzusehen, zum regelmäßigen Argumentarium von Grundeigentümern, die sich mit ihrer gesetzlich auferlegten Duldungsverpflichtung nicht abfinden wollen. Das Vorbringen möglicher alternativer Leitungsführungen spricht daher nicht gegen die Einräumung des beantragten Leitungsrechts.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das Vorbringen der Antragsgegner in Punkt 6. des Schriftsatzes ON 12, wonach sie einer Leitungsführung auf dem "Alternativgrundstück" Nr nicht entgegen stehen würden und daher keine Veranlassung zur Einleitung des Verfahrens bestanden habe, offenkundig auf der (s.o.) irrtümlichen Annahme beruht, dieses Grundstück sei Teil der EZ und stehe

Bescheid RDVF 22/22 Seite 13 | 16



damit im Eigentum der Antragsgegner. Tatsächlich handelt es sich um öffentliches Gut der Gemeinde.

4.7.3 Abgeltung

Die Antragsgegner bringen in ON 12 zudem vor, zwischen den Parteien sei vor 10 Jahren eine Abgeltung iHv / Ifm für die Verlegung von Leitungen vereinbart worden. Diese Höhe verlangen die Antragsgegner auch für die nunmehr beantragten Leitungen. Diesbezüglich ist auszuführen, dass nach § 52 TKG 2021 lediglich eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten ist. Die Wertminderung resultiert aus der teilweisen Einschränkung des Eigentumsrechts dahingehend, dass der Grundeigentümer die Nutzung seines Eigentums für Kommunikationslinien nicht gänzlich ablehnen und damit über sein Eigentum in dieser Hinsicht auch nicht gänzlich (siehe aber § 75 TKG 2021) frei verfügen kann.

Die RTR-GmbH hat mit der WR-V 2022 Richtsätze für die Abgeltung des Grundeigentümers festgelegt, die eine "valide Basis" (vgl ErlRV 1043 Blg 27.GP 23 zur vergleichbaren Vorgängerregelung WR-V 2019) zur Annäherung an die Wertminderung durch Leitungsrechte bietet. Die Antragsgegner fordern, wie erwähnt, eine Abgeltung in einer früher vereinbarten Höhe, ohne aber anzuführen, dass und warum diese Höhe gerade die Wertminderung abgelten sollte. Bloße unsubstantiierte Forderungen einer den Richtsatz der WR-V 2022 deutlich übersteigenden Höhe der Abgeltung können aber unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Zielsetzung, durch die Richtsätze "mit verhältnismäßigem Aufwand eine weitest mögliche Annäherung an die jeweilige Wertminderung des Grundstücks zu ermöglichen" (EBRV 257 Blg 26. GP; 5) sowie angesichts der allgemeinen Verfahrensförderungspflicht des § 39 Abs 2a AVG und der verfahrensstraffenden Tendenz des § 78 TKG 2021 keinen ausreichenden Grund für eine von der WR-V 2022 abweichende Wertminderung darstellen (vgl auch hierzu BVwG W113 2199263-1/7E, wonach der Beschwerdeführer im Verfahren sein Vorbringen "durch geeignete Unterlagen" zu belegen bzw Vorhalten "substantiiert" entgegen zu treten hat). Die RTR-GmbH zieht daher die WR-V 2022 als Basis für die Anordnung der Abgeltung in der im Spruchpunkt I.7 ersichtlichen Höhe heran (§ 13 Abs 1 WR-V 2022), wobei im gegenständlichen Fall § 5 WR-V 2022 (Richtsatz 1 für Linieninfrastrukturen) und § 6 WR-V 2022 (Richtsatz 2 – Zubehör; für den Verteilerkasten), jeweils iVm der Anlage zur WR-V 2022, einschlägig sind.

Im Hinblick auf Punkt 4. des Schriftsatzes ON 12 wird darauf hingewiesen, dass die Abgeltung für die gesamte tatsächliche Länge (bzw Fläche) der zu errichtenden Kommunikationslinie zu leisten sein wird. Abgeltungsfreie Teile ("Hausanschluss") sind nicht vorgesehen, wodurch den diesbezüglichen Bedenken der Antragsgegner Rechnung getragen ist.

4.7.4 Verlegetiefe / Überdeckung

Der Antrag (vgl ON 1; Beilage zu ON 1 (Planskizze)) ist grundsätzlich auf Anordnung einer Verlegetiefe von 80 cm gerichtet. Die Antragsgegner fordern demgegenüber eine Tiefe von zumindest 90 cm. Zwar bestehen entgegen den Ausführungen der

Bescheid RDVF 22/22 Seite 14 | 16



Antragsgegner diesbezüglich keine "gesetzlichen Bestimmungen", allerdings verweisen die ErlRV 1043 BlgNR 27. GP 24 zu § 56 Abs 3) auf die "in einschlägigen ÖNORMEN angeführten Tiefen", die "vor allem bei landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, zur Vermeidung von Schäden als adäquate Richtwerte" erscheinen. Die ÖVE/ÖNORM EN 50174-3 sieht bei landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Überdeckung (also Oberfläche bis Oberseite der Kabelanlage) von 0,9 m vor. Zudem verwies auch die Antragstellerin in der Schlichtungsverhandlung vor der RTR-GmbH darauf, dass die beantragten 80 cm ein Standardwert seien und die Leitungen auch tiefer gelegt werden könnten. Die RTR-GmbH erachtet aus diesen Gründen die Anordnung einer Überdeckung im Ausmaß der von den Antragsgegnern in ON 12 geforderten 90 cm als zweckmäßig und angemessen.

4.7.5 Haftung

Die Antragsgegner beantragen die Anordnung einer Haftungsübernahme für Schäden, die bei den geplanten Grabungsarbeiten entstehen könnten. Eine solche Haftungsübernahme entspricht auch den §§ 56 Abs 5, 74 Abs 2 TKG 2021 und wurde daher in Spruchpunkt I.8 angeordnet. Die Haftung für Schäden ist entsprechend § 56 Abs 5 TKG 2021 verschuldensunabhängig, die Antragsgegner haben aber Kausalität und Umfang der Schäden nachzuweisen und dürfen den Schaden nicht selbst schuldhaft verursacht haben.

Der Vollständigkeit halber wird auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die in Spruchpunkt I.7 angeordnete Abgeltung gemäß § 52 Abs 2 TKG 2021, wie oben dargestellt wurde, nur die durch das Leitungsrecht verursachte Wertminderung umfasst. Allfällige Schadenersatzforderungen iZm dem Leitungsrecht sind davon nicht umfasst und können daher gegebenenfalls nach Spruchpunkt I.8 zusätzlich gefordert werden.

4.8 Inhalt der Anordnung

Die angeordneten vertragsersetzenden Detailregelungen sind erforderlich, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in einer Weise zu regeln, dass der vom Verwaltungsgerichtshof geforderte faire Ausgleich der Interessen der Verfahrensparteien sichergestellt wird. Die RTR-GmbH erachtet diese Regelungen als angemessen.

Festzuhalten ist abschließend, dass das angeordnete Leitungsrecht "unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen" lediglich das zivilrechtliche (bzw telekommunikationsrechtliche) Rechtsverhältnis der Parteien betrifft. Nach anderen Rechtsmaterien gegebenenfalls erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen, zB nach Bauvorschriften, StVO, oä, sind zusätzlich einzuholen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bescheid RDVF 22/22 Seite 15 | 16



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBI I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen sind (BuLVwG-EGebV, BGBI II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 16.05.2023

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post

Bescheid RDVF 22/22 Seite 16 | 16